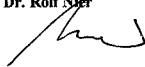
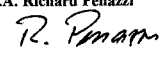


BESTÄTIGUNG

Wir bestätigen, daß diese Stummellenker mit den geprüften und mit dem Teilegutachten Nr. 374-0025-99-FBKA übereinstimmen.

MAGURA
 Gustav Magenwirth GmbH & Co.

Dr. Rolf Nier

 Bad Urach, im Dezember 1999

i.A. Richard Penazzi


Kommanditgesellschaft mit Sitz in Bad Urach, Registergericht
 Reutlingen HRB 63313; juristisch haftende Gesellschaft
 Munz-Magenwirth GmbH mit Sitz in Bad Urach,
 Registergericht Reutlingen HRB 12614;
 Geschäftsführer: Werner Auech, Peter Fath, Dr. Rolf Nier

Telefon (0 71 25) 1 53-0
 Telefax (0 71 25) 47 18
 Bahnhofsplatz Reutlingen
 Stuttgarter Straße 48
 D-72574 Bad Urach

Volksbank Bad Urach 30 611 008 (BLZ 640 915 00)
 Kreissparkasse Bad Urach 312 657 (BLZ 640 500 00)
 Deutsche Bank Reutlingen 0 163 162 (BLZ 640 700 89)
 Dresdner Bank Reutlingen 3 540 438 00 (BLZ 540 800 14)
 S.W.I.F.T.-Code: DRESDE33
 Postbank Stuttgart 179 05-707 (BLZ 600 100 70)
 USt-Ident-Nr.: DE 147 172 657

Mit freundlichen Grüßen
 MAGURA - GUSTAV MAGENWIRTH GMBH & CO.

Teilegutachten

Nr. 374-0025-99-FBKA

Antragsteller: **MAGURA**
 Gustav Magenwirth GmbH & Co.
 Postfach 1180
 D-72562 Bad Urach

Art der Umrüstung: **Stummellenker**

Typ: **Stummellenker**

Nach § 19(3) StVZO ist die Abnahme des Anbaues des Lenkers am Fahrzeug unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und auf dem Teilegutachten bestätigen zu lassen.

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die o.a. Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Der Antragsteller verfügt über ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem (Zertifizierer: DQS Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen mbH, Zertifikat Nr.: 15086-01)

Dieses Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 und 2 sowie die Anlagen 4.1 bis 4.3

Der amtlich anerkannte Sachverständige
 für den Kraftfahrzeugverkehr
 Dipl.-Ing. M. Höhler
 Garching, 1999-11-09



Stempel, Datum, Unterschrift des Antragstellers (Dieses Teilegutachten darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers verwendet werden.)

A. Verwendungsbereich:

Universell zum Anbau gemäß Montageanleitung an alle Krafträder mit Standrohrdurchmesser (siehe Tabelle unter C.).

B. Angaben zum Fahrzeugbrief:

Ziff. 33: M. Sonderlenker MAGURA Ausf. (siehe Tabelle unter C.)

C. Technische Angaben:

Typ	Ausführung	Länge pro Seite (mm)	Höhe (mm)	Winkel zur Horizontalen	Standrohr Ø (mm)	Ø (mm)
Stummellenker	L325.3/2Z00	254	-	10°	33	22,13
	L325.5/2Z00	254	-	10°	35	22,13
	L325.6/2Z00	254	-	10°	36	22,13
	L325.7/2Z00	254	-	10°	37	22,13
	L325.8/2Z00	254	-	10°	38	22,13
	L325.9/2Z00	254	-	10°	39	22,13

Material: AlMgSi F31 DIN1749

D. Geänderte Fahrzeugteile:

Lenker

E. Sonstige Hinweise:

- Die Lenker wurden ausschließlich bezüglich der Gestaltfestigkeit geprüft. Eine Prüfung des Anbaues muß fahrzeugbezogen bei der Begutachtung auf der Grundlage des § 38 StVZO erfolgen. Maßgebend ist der Punkt 4.2 der Richtlinie des BMW/StV 13/36.25.10-07 vom 22.08.1978 (§ 38 StVZO Erl. 4). Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:
 - Freigängigkeit des Lenkers und aller Anbauteile
 - Lenkereinschlag 30° nach jeder Seite
 - Funktion der Sicherung gegen unbefugte Benutzung
 - Verlegung und Freigängigkeit aller Leitungen zum Lenker
 - Anbau von Hydraulikausgleichsbehältern
 - Sicht auf vorgeschriebene Instrumente und Kontrollleuchten
 - Gegebenenfalls muß ein Fahrversuch durchgeführt werden
- Ort der Kennzeichnung: oben bei Einspannung

Dieses Teilegutachten darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers verwendet werden. Um Fälschungen auszuschließen, ist das Teilegutachten nach erfolgter Anbaunahme durch den Kraftfahrzeugsachverständigen einzuziehen und zu vernichten.

1. Prüfung und Beurteilung

Die unter Punkt C der Anlage 4.1 beschriebenen Lenker wurden unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

Die Prüfung der Lenker wurde nach der Richtlinie BMW/StV 13/36.25.10-07 vom 22.08.1978 (§ 38 StVZO Erl. 4) in der Gebrauchslage durchgeführt, bei der das ungünstigste Ergebnis zu erwarten war.

Bei einer Oberflächenrißprüfung nach der dynamischen und den statischen Belastungen konnten keine Anrisse festgestellt werden.

Gegen die Verwendung der Lenker bestehen keine technischen Bedenken.

2. Hinweise

2.1. Für den Kraftfahrzeugsachverständigen:

Hinweise der Anlage 4.1 Punkt E sind zu beachten. Die Fahrzeugdaten, der Typ und die Ausführung der Lenker sind in der Anlage 4.2 (Anbaubestätigung, Daten für Fahrzeugbrief) einzutragen.

2.2. Für den Fahrzeughalter:

Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie eine Anbaubestätigung, die im Fahrzeug mitgeführt werden muß. Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befaßt (z.B.: An-, Ummeldung, Haltenwechsel, etc.) legen Sie bitte zusätzlich die Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor. Auf Wunsch können Sie auch anstelle der Anbaubestätigung einen Eintrag in den Fahrzeugbrief nach § 21 StVZO durchführen lassen und danach sofort die Änderung der Fahrzeugdaten im Fahrzeugschein bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) beantragen.

3. Ausnahmen/Abweichungen von der StVZO

keine

4. Anlagen

- Technisches Datenblatt
- Anbaubestätigung
- Zeichnung Stummellenker

Datum

-
 -
 -

Teilgutachten Nr. 374-0025-99-FBK A
MAGURA, Gustav Magenwirth GmbH & Co.

über die Erhaltung / die Genehmigung / das Teilgutachten gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 StVZO

Nachweis

Für: Lenker für Krafträder
des Herstellers / Importeurs: MAGURA, Gustav Magenwirth GmbH & Co., Postfach 1180, 72562 Bad Urach
liegt eine Betriebslaubnis nach § 22 StVZO / Bauartgenehmigung nach § 22 a StVZO / Genehmigung im Rahmen einer Betriebslaubnis oder eines Nachtrages dazu für d. Fahrzeug nach § 20 od. § 21 StVZO mit Erhaltung / Genehmigung - Nr.: _____ vor.

liegt ein Teilgutachten / Prüfbericht über die Vorschriftenmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßen Ein- oder Ausbau des / der _____
Techn. Prüfstelle: TÜV Automotive GmbH, Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
mit Gutachten / Berichten - Nr.: 374-0025-99-FBK A Datum: 09.11.1999 bzw. _____

Kennzeichnung: _____

Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus gem. § 19 Abs. 3 StVZO

Hiermit wird bestätigt, daß der Anbau des im Nachweis genannten Bauteils am Fz - Typ: _____

Fahrzeughersteller: _____ Fahrzeug - Ident - Nr.: _____

ordnungsgemäß erfolgte und das Fahrzeug insoweit den geltenden Vorschriften entspricht.

Vorgangene zulässige Änderungen gemäß Fahrzeugschein / Anbaubestätigung / Teile - ABE _____

wurden berücksichtigt.

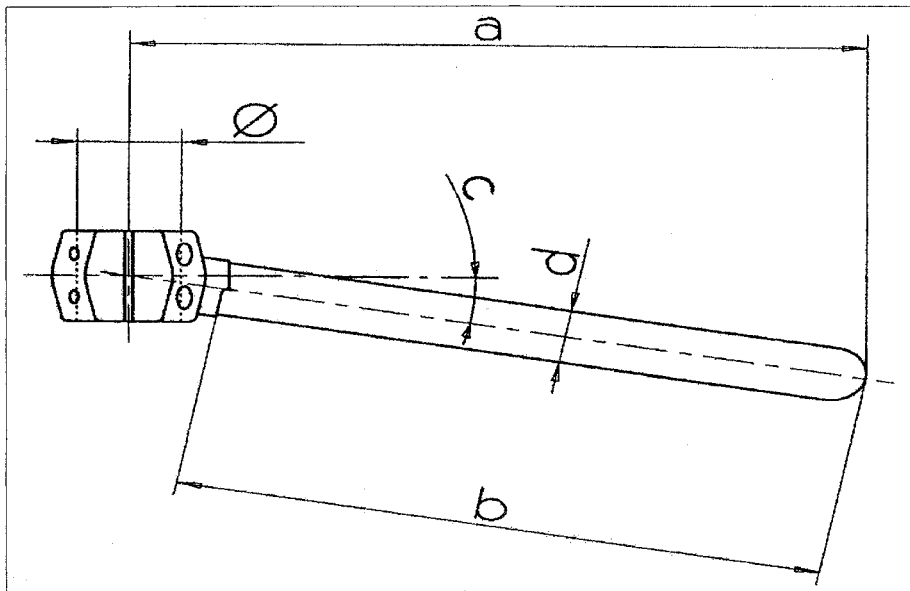
Bemerkungen / Hinweise / Auflagen (siehe auch Rückseite): _____

Eine Berechtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich

Untersuchungsbericht / Gutachten - Nr.: _____

Ort u. Datum d. Abnahme: Garching, _____

Unterschrift u. Name
aaSoP / Prof. - Ing.



Stummellenker

ABMESSUNGEN

Lenker	Kennzeichnung MAGURA	a (mm)	b (mm)	c (°)	d (mm)	Ø = empfohlener Anbau für Gabelholm (mm)	Ausführung
Stummellenker aus AlMgSi F31 DIN1749	L325.3/2Z00	254	224	10	22,13	33	1
	L325.5/2Z00	254	224	10	22,13	35	2
	L325.6/2Z00	254	224	10	22,13	36	3
	L325.7/2Z00	254	224	10	22,13	37	4
	L325.8/2Z00	254	224	10	22,13	38	5
	L325.9/2Z00	254	224	10	22,13	39	6

Daten für Fahrzeugbrief

1. Fahrzeug-Identifizierung	2. Fahrzeugtyp	3. Hersteller	4. Hersteller-Bezeichnung	5. Typ	6. Fahrzeug-Identifizierung	7. Fahrzeug-Identifizierung	8. Fahrzeug-Identifizierung	9. Fahrzeug-Identifizierung	10. Fahrzeug-Identifizierung	11. Fahrzeug-Identifizierung	12. Fahrzeug-Identifizierung	13. Fahrzeug-Identifizierung	14. Fahrzeug-Identifizierung	15. Fahrzeug-Identifizierung	16. Fahrzeug-Identifizierung	17. Fahrzeug-Identifizierung	18. Fahrzeug-Identifizierung	19. Fahrzeug-Identifizierung	20. Fahrzeug-Identifizierung	21. Fahrzeug-Identifizierung	22. Fahrzeug-Identifizierung	23. Fahrzeug-Identifizierung	24. Fahrzeug-Identifizierung	25. Fahrzeug-Identifizierung	26. Fahrzeug-Identifizierung	27. Fahrzeug-Identifizierung	28. Fahrzeug-Identifizierung	29. Fahrzeug-Identifizierung	30. Fahrzeug-Identifizierung	31. Fahrzeug-Identifizierung	32. Fahrzeug-Identifizierung	33. Fahrzeug-Identifizierung	34. Fahrzeug-Identifizierung	35. Fahrzeug-Identifizierung	36. Fahrzeug-Identifizierung	37. Fahrzeug-Identifizierung	38. Fahrzeug-Identifizierung	39. Fahrzeug-Identifizierung	40. Fahrzeug-Identifizierung
-----------------------------	----------------	---------------	---------------------------	--------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------

Die im vorliegenden Fz-Brief in Spalte _____ / Fz-Schein unter Ziffer _____ u. Ziffer 33, Zeile _____ beschriebenen
Angaben müssen entsprechend im Fz-Brief gestrichen werden.
Nicht zutreffendes streichen